Landkreis
Heidenheim

Informationen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Landratsamt Heidenheim
Soziale Sicherung und Integration
Altenhilfefachberatung

Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung durch den Landkreis Heidenheim nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.01.2017 und unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 10.12.2024

Allgemeines
Die Anerkennung nach Landesrecht ist die Voraussetzung dafür, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45b SGB XI (Entlastungsbetrag) und nach § 45a SGB XI (Umwandlung von Sachleistungen) eingesetzt werden können

Ziele und Zielgruppen der Angebote:
Unterstützung Pflegebedürftiger (ab Pflegegrad 1), um selbstbestimmt möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können. Pflegende Angehörige in ihrer Funktion als Pflegende sollen hierbei unterstützt und entlastet werden.

Mögliche Angebotsformen sind:
Nach § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) können Angebote anerkannt werden, in denen ehrenamtlich Engagierte oder aus der Bürgschaft Tätige unter fachlicher Anleitung die allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen unternehmen. Angehörige und vergleichbar Nahestehende können in ihrer Eigenschaft als Pflegende beratend unterstützt und entlastet werden.

Als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 2 UstA-VO gelten Serviceangebote für haushalsnahe Dienstleistungen zur ergänzenden Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt mit beschäftigtem Personal, sowie Betreuungsangebote in Gruppen mit beschäftigtem Personal unter Anleitung einer Fachkraft

Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Anerkennungsbehörde des Landkreises
- Schriftliche Konzeption mit
  - Angaben zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebotes
  - Preisangaben
  - Nennung der Fachkraft mit Qualifikationsnachweis
  - Nachweis über die Grundschulung von 40 Unterrichtseinheiten bei haushaltsnahen Dienstleistern von mindestens 3 Mitarbeiter*innen
  - Angaben zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Das Angebot muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden
- Für die Angebote in Gruppen müssen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, siehe dazu gesondertes Merkblatt
- Es muss ein angemessener Versicherungsschutz für entstehende Schäden vorliegen
- Alle im Angebot eingesetzten Personen müssen persönlich geeignet sein.

Fachkräfte können sein:
Bei ehrenamtlichen Angeboten:
Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger, Sozialpädagogen, Erzieherin etc.
Bei haushaltsnahen Dienstleistern:
Familien- und Dorfhelfer oder Hauswirtschafterin mit 3-jähriger Ausbildung

Hinweis für haushaltsnahe Dienstleister:

- 40 UE Schulung

Inhalte der Schulungen:
- Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten, Behandlungsformen und Pflege
- Psychosoziale Situation der zu betreuenden Person, Wahrnehmung des sozialen Umfeldes
- Umgang mit den Pflegebedürftigen und deren Verhaltensauffälligkeiten, Umgang in akuten Krisen und Notfallsituationen
- Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Reflexion zur eigener Rolle
- Bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt: hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Unterstützung in der Versorgung.

- Festangestelltes Personal, das Mindestlohn erhält
- Mindestens 3 Personen im Anstellungsverhältnis
- Fachkraft Hauswirtschafterin oder Dorfhelferin mit 3-jähriger Ausbildung und Erfahrung

Sibylle Schumann
Altenhilfefachberaterin
Landkreis Heidenheim